

**Information der Apothekerkammer Berlin**  
zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben, etc.

**Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung**

Die Ausbildung zum Apotheker / zur Apothekerin umfasst gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) eine praktische Ausbildung von 12 Monaten. Die praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung und findet gemäß § 4 Abs. 1 AAppO nach dem Abschluss der universitären Ausbildung und dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, mit der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Die Ausbildungszeit endet erst mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nicht schon mit dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsvertrages.

Eine Beschäftigung als Apotheker/ Apothekerin ist nach den §§ 2 Abs. 1, 4 Bundesapothekerordnung (BApO) erst mit Erteilung der Approbation zulässig.

*Apothekerkammer Berlin*  
*Körperschaft des öffentlichen Rechts*  
*Littenstraße 10*  
*10179 Berlin*  
*Tel: 030 – 3159640*  
*Fax: 030 – 31596430*  
*www.akberlin.de*

---

**Nachweis der Ausbildungsstätte**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

als Pharmazeut/in im Praktikum bei (der)

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

beschäftigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Stempel des Ausbildungsbetriebes